

INFORMATION DES GESUNDHEITSAMTES

Nichtakademische Heilberufe

Fortbildungs- und Dokumentationspflicht für Hebammen und Entbindungspfleger



Anlass und Gesetzliche Grundlage

Sie sind Hebamme oder Entbindungspfleger und im Gebiet des Kreises Recklinghausen tätig.

Das Gesundheitsamt des Kreises Recklinghausen (Fachdienst Gesundheit) ist die zuständige Behörde, gegenüber der Sie belegen müssen, dass Sie Ihrer Fortbildungs- und Dokumentationspflicht nachkommen (§§ 6 - 9 Berufsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger – HebBO NRW – vom 6. Juni 2017).

Fortbildungspflicht

Hebammen und Entbindungspfleger haben die gesetzliche Verpflichtung zur regelmäßigen beruflichen Fortbildung (§ 1 Abs. 1 Landeshebammen-gesetz – LHebG NRW).

§ 7 HebBO NRW regelt, dass jede Hebamme und jeder Entbindungspfleger verpflichtet ist, innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren der zuständigen Behörde Fortbildungsmaßnahmen in einem Umfang von mindestens 60 Unterrichtsstunden nachzuweisen. Hiervon sind mindestens 20 Unterrichtsstunden auf dem Gebiet des Notfallmanagements abzuleisten.

Die Fortbildungen müssen sich auf die Themenbereiche Schwangerschaft, Wochenbett und Geburt beziehen.

Nachweis über die Teil- nahme an Fortbildungen

Dem Gesundheitsamt des Kreises Recklinghausen müssen Sie zu bestimmten Stichtagen (siehe unten) belegen, dass Sie Ihrer Fortbildungspflicht nachgekommen sind.

Reichen Sie bitte unaufgefordert die kopierten Teilnahmebescheinigungen über die von Ihnen absolvierten Fortbildungen ein.

Aus diesen Bescheinigungen müssen die Anzahl der Stunden (1 Fortbildungsstunde = 45 Minuten) und die behandelten Themen hervorgehen.

Der nächste Termin für die Vorlage der Bescheinigungen ist der 31.05.2020. Anerkannt werden die Fortbildungsbescheinigungen aus dem Zeitraum vom 01.06.2017 bis zum 31.05.2020.

Besondere Pflichten bei freiberuflicher Tätigkeit

§ 8 HebBO NRW regelt die besonderen Pflichten bei freiberuflicher Tätigkeit. Danach sind freiberuflich tätige Hebammen und Entbindungspfleger verpflichtet,

1. sich an Perinatalerhebungen im Rahmen von landes- und bundesweiten Qualitätssicherungsmaßnahmen zu beteiligen,
2. sich ausreichend gegen Haftpflichtansprüche im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit zu versichern und die untere Gesundheitsbehörde über Einzelheiten ihrer Berufshaftpflicht zu informieren (Vorlage der Versicherungspolice in Kopie zu Beginn der Berufstätigkeit und danach zusammen mit den Fortbildungsnachweisen),
3. ihre Praxis durch ein Schild zu kennzeichnen, das Namen, Berufsbezeichnung und Sprechstunden angibt,
4. nicht in berufsunwürdiger Weise zu werben,
5. die von ihnen betreuten Schwangeren, Wöchnerinnen und Mütter über ihre Erreichbarkeit, die Inanspruchnahme anderer Dienste im Bedarfs- und Notfall sowie über gegebenenfalls bestehende Vertretungen aufzuklären,
6. sicherzustellen, dass die Dokumentation nach § 6 Abs. 1 HebBO NRW bei endgültiger Aufgabe ihrer Berufstätigkeit oder im Falle des Todes verschlossen der zuständigen Behörde übergeben wird.

Gegenüber dem Gesundheitsamt des Kreises Recklinghausen besteht gemäß § 3 des LHebG NRW für freiberuflich tätige Hebammen die Verpflichtung, notwendige Auskünfte zu erteilen und Einsicht in Ihre Dokumentation zu gewähren, soweit dieses zur Aufgabenerfüllung der unteren Gesundheitsbehörde erforderlich ist.

IHRE ANSPRECHPARTNERIN

Herr Duffner

Tel.: 02361/53-3444

Fax: 02361/53-68 3444

E-Mail: w.duffner@kreis-re.de